Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3242 vom 17. Dezember 1996

Gemeinde Arisdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Mutation Emil-Schreiberstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 21. Mai 1996 den Bau- und Strassenlinienplan "Mutation Emil-Schreiberstrasse" beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Arisdorf (Schreiben vom 20. November 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat folgendes ergeben:

Der gesetzliche Gewässerabstand ab Bradlizbach von 6 m gemäss § 85 BauG wird durch die festgelegten neuen Gemeindestrassen-Baulinien auf Parzelle Nr. 4161 und südlich der Parzelle Nr. 4140 verletzt, da diese innerhalb dieser Bauabstandslinie zu liegen kommen. Die Gemeinden sind lediglich befugt, hinter den vom Kanton festgelegten Baulinien bzw. gesetzlichen Mindestabständen eigene Baulinien zu ziehen. Die entsprechenden Bereiche der Gemeindestrassen-Baulinien (gemäss Planeintrag) werden daher von der Genehmigung ausgenommen. Sie sind im Plan grün durchgestrichen. Die massgebliche Gewässerabstandslinie bzw. die gesetzlichen Mindestabstände sind im Plan blau markiert.

Im übrigen gibt sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

:/ / : 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf am 21. Mai 1996 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Mutation Emil-Schreiberstrasse" wird mit nachfolgender Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

 Ausnahme:
 Die neuen Gemeindestrassen-Baulinien auf Parz. 4161 und südlich der Parz. 4140 (gemäss Planeintrag) werden von der Genehmigung ausgenommen.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 5/BSP/13/0, 5/eBS/3/2 und 5/eBS/4/1 (Bau- und Strassenlinienplan "Mutation Emil-Schreiberstrasse") versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf
- Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil

- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Denkmalpflege
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
 Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der 2. Landschreiber: